

Sitzung vom 14. November 2007

**1692. Interpellation (Tragisches Tötungsdelikt in Wetzikon)**

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 24. September 2007 folgende Interpellation eingereicht:

Am 16. September 2007 hat sich ein tragisches Tötungsdelikt in Wetzikon ereignet, welches eindeutig auf eine Schlaperei der Zürcher Behörden zurückzuführen ist. Der mutmassliche Täter ist ein einschlägig bekannter, gesundheitlich psychisch stark angeschlagener Mann, welcher der Polizei und dem Amt für Justizvollzug bestens bekannt ist. Auf Grund des Versagens der Behörden stellt sich auch die Frage nach der Entschädigung für die Hinterbliebenen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Am 23. August 2007 hat das Obergericht unmissverständlich die Sicherheitshaft des mutmasslichen Täters angeordnet und das Amt für Justizvollzug mit der Verhaftung beauftragt. Wieso wurde diese Sicherheitshaft nie vollzogen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, unbürokratisch eine angemessene Entschädigung für die Hinterbliebenen auszurichten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Interpellation erachtet es gemäss ihrer Einleitung als erwiesen, dass das angesprochene Tötungsdelikt «eindeutig» auf Fehlverhalten der Zürcher Behörden zurückgehe. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht vom 24. Oktober 2007 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 280/2007 in gleicher Sache eingehend dargelegt hat, sind derzeit verschiedene Untersuchungen und Abklärungen im Gange, die nicht nur den Sachverhalt und die strafrechtliche Verantwortung des mutmasslichen Täters, sondern überdies auch das Verhalten von Gerichten, Behörden sowie weiteren Beteiligten im Vorfeld der Tat und deren Verantwortung zum Gegenstand haben, aber auch gesetzgeberischen oder organisatorischen Handlungsbedarf aufzeigen sollen. Diese Abklärungen dauern derzeit ebenso wie die Strafuntersuchung noch an und es liegen insofern bisher

keine gesicherten Erkenntnisse zum genauen Tathergang und dessen Vorgeschichte vor. Die Beantwortung der gestellten Fragen hat von diesem ungesicherten Erkenntnisstand auszugehen.

Zu Frage 1:

Am 5. Oktober 2007 haben das Obergericht und die Oberstaatsanwaltschaft in einer gemeinsamen Medienkonferenz über die von ihnen selbst sowie vom Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern veranlassten Untersuchungen und den seinerzeitigen Stand der Erkenntnisse informiert. Sie haben in diesem Zusammenhang vier Themenkreise dargestellt, die besondere Fragen aufgeworfen haben und denen deshalb im Rahmen der weiteren Abklärungen ein besonderes Augenmerk gilt. Hierzu gehört insbesondere die Analyse des betreffenden Entscheids des Obergerichts vom 23. August 2007 betreffend Anordnung von Sicherheitshaft unter der Fragestellung nach möglichen Unklarheiten ihres Wortlautes sowie deren weitere Bearbeitung durch Mitarbeitende des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei. Zu dieser Fragestellung liegen wie erwähnt noch keine abschliessenden Erkenntnisse vor, sodass im gegenwärtigen Zeitpunkt weder davon ausgegangen werden kann, dass die Sicherheitshaft «unmissverständlich» angeordnet wurde noch die Frage nach dem Vollzug der gerichtlichen Anordnungen beantwortet werden kann. Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Behörden werden die Öffentlichkeit informieren, sobald ein gesicherter Erkenntnisstand vorliegt.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat sich nach Bekanntwerden des tragischen Vorfalls umgehend über die ersten Erkenntnisse zum Sachverhalt ins Bild setzen lassen und sein Bedauern über den Vorfall ausgedrückt. Der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern hat den Hinterbliebenen namens der Regierung schriftlich sein Beileid ausgesprochen und diese über die hängigen Untersuchungen informiert.

Hinsichtlich der Entrichtung von Entschädigungsleistungen ist der Regierungsrat an rechtliche Rahmenbedingungen gebunden, die auch aus grundsätzlichen Erwägungen mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung beachtet werden müssen. Im Vordergrund stehen hier die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) und des Haftungsgesetzes (LS 170.1).

Gestützt auf das Opferhilfegesetz haben Hinterbliebene eines Tötungsdeliktes das Recht auf Ersatz des infolge der Straftat entstandenen Schadens und Anspruch auf Schmerzensgeld (Genugtuung), sofern die im Gesetz umschriebenen und von der Gerichtspraxis entwickelten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c und Art. 12ff.

OHG). Opferrechtliche Entschädigungsleistungen sind allerdings von den finanziellen Verhältnissen der Hinterbliebenen abhängig, d. h. werden – gleich wie z. B. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV – nach Bedarf ausgerichtet. Weil mit der Genugtuung der durch eine Straftat verursachte seelische Schmerz abgegolten werden soll, besteht der entsprechende Genugtuungsanspruch unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage der Hinterbliebenen. Im Bereich der Opferhilfe gilt sodann der Grundsatz der Subsidiarität: Nur wenn weder der Täter noch andere Leistungspflichtige (z. B. Versicherungen) den Schaden ersetzen, wird finanzielle Hilfe gewährt. Finanzielle Opferhilfeleistungen werden nicht von Amtes wegen ausgerichtet, sondern nur auf Antrag hin.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den Hinterbliebenen des Tötungsdeliktes von Wetzikon gestützt auf das Opferhilfegesetz Entschädigungsleistungen ausgerichtet werden, sofern diese einen entsprechenden Antrag stellen und die genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Hinterbliebenen sich an eine anerkannte Opferberatungsstelle ihrer Wahl wenden können. Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe beraten und betreuen die Mitarbeitenden der Beratungsstellen die Angehörigen eines Opfers in psychischen, materiellen, physischen, sozialen, juristischen und medizinischen Belangen. Die Beratungshilfe ist unentgeltlich.

Zur Frage haftungsrechtlicher Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen kann sich der Regierungsrat mit Blick auf die bereits erwähnten hängigen Abklärungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht äussern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**